

Information über Fragen der Rechtspflege

Wie in allen bisher von der DDR abgeschlossenen bilateralen Rechtshilfeverträgen ist auch in diesem Abkommen die gegenseitige Information der Vertragspartner über das Recht und die Rechtspraxis ihrer Staaten vorgesehen (Art. 32). Darüber hinaus wurde die wechselseitige Information über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege sowie der gegenseitige Erfahrungsaustausch bei der Vorberei-

zung von Gesetzen und die Übersendung von Gesetzmaterialeinheiten vereinbart.

Diese Bestimmung ist für die Praxis der Rechtspflegeorgane, insbesondere für die Justizministerien beider Vertragsstaaten, von großer Bedeutung; denn sie ist der normative Ausdruck des in der Präambel des Vertrags festgehaltenen Bestrebens beider Vertragspartner, auch auf dem Gebiet der Rechtspflege zum Nutzen beider Vertragspartner zusammenzuarbeiten.

Aus der Praxis — für die Praxis

Zur örtlichen Zuständigkeit der Organe der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Eheverfahren

I

Das Urteil des Obersten Gerichts vom 30. Januar 1969 — I ZzF 28/68 — (NJ 1969 S. 574) macht auf einige Schwierigkeiten aufmerksam, die bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht im Eheverfahren dann entstehen können, wenn auf Grund der bisherigen Lebensverhältnisse der Kinder und der Eltern zwei Referate Jugendhilfe am Verfahren beteiligt werden. Hier besteht immer die Möglichkeit, daß das Prozeßgericht nicht übereinstimmende Vorschläge für die Entscheidung erhält. Nach unseren Erfahrungen muß es jedoch auch in den Fällen, in denen die Eltern bereits getrennt lebten — und nur solche sind in diesem Zusammenhang bedeutsam —, nicht zur Einbeziehung von zwei Referaten kommen.

Die örtliche Zuständigkeit der Organe der Jugendhilfe ergibt sich aus dem Wohnsitz des Minderjährigen (§ 33 Ziff. 1 JHVO). Daraus folgt, daß selbst dann, wenn die Eltern des Minderjährigen bereits vor der Scheidung getrennt lebten, die örtliche Zuständigkeit der Organe der Jugendhilfe vom Wohnsitz desjenigen Erziehungsberechtigten abhängig ist, bei dem der Minderjährige lebt.

Die in § 3 FVerfO für Ehesachen vorgesehene örtliche Zuständigkeit der Kreisgerichte stimmt mit der Zuständigkeit der Organe der Jugendhilfe nicht immer überein. In der Regel fordert das Gericht das in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Referat Jugendhilfe zur Stellungnahme über das Erziehungsrecht auf, und zwar unabhängig davon, wo sich der Minderjährige aufhält. Nicht selten verfahren die Gerichte jedoch so, daß sie sowohl das in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Referat als auch das für den Wohnsitz oder den Aufenthalt des Minderjährigen zuständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern.

Fühlen sich die Referate Jugendhilfe an die Aufforderung auch dann gebunden, wenn — im Gegensatz zu den für sie geltenden Zuständigkeitsprinzipien — der Aufenthalt des Minderjährigen gar nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt (eine Möglichkeit zur Abgabe der Sache ist

mit § 33 Ziff. 3 JHVO gegeben), kann es zu unvollständigen oder sogar einander widersprechenden Stellungnahmen kommen.

Derartige Fehler lassen sich ausschließen, wenn das Gericht die Stellungnahme zum Erziehungsrecht nur von demjenigen Referat anfordert, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Minderjährige z. Z. der Scheidung aufhält.

So sollte u. E. auch dann verfahren werden, wenn — was allerdings die Ausnahme darstellt — der Aufenthalt des Minderjährigen nicht mit seinem vorherigen Wohnsitz übereinstimmt, so daß das für den Wohnsitz zuständige Referat Jugendhilfe in seinem Kreis bzw. Stadtbezirk keine wesentlichen Ermittlungen anstellen kann. In solchen Fällen entspricht es der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe, das für den letzten gemeinsamen Wohnsitz der Eheleute zuständige Referat bei der Erarbeitung der Stellungnahme einzubeziehen. Das Gericht erhält dann nur eine Stellungnahme, die aber alle Möglichkeiten zur Ermittlung der gegenwärtigen und der künftigen Erziehungssituation optimal ausschöpft.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß sowohl im FGB (§ 25 Ziff. 2) als auch in der FVerfO (§41 Ziff. 1) keine Festlegungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei der Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe in Ehesachen Familienangelegenheiten enthalten sind. Es dürften also keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Handhabung bestehen.

KONRAD STÖSSEL, Mitarbeiter
des Referats Jugendhilfe der Stadt Halle

II

St ö s s e i weist zutreffend darauf hin, daß weder das FGB noch die FVerfO Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit der gemäß §25 FGB im Eheverfahren mitwirkenden Jugendhilfeorgane enthalten. Meines Erachtens ist das aber auch gar nicht erforderlich.

Bei der Beiziehung einer Stellungnahme der Jugendhilfe oder auch bei Einholung von Auskünften, Gutachten oder anderen Beweisen von staatlichen Organen oder Institutio-

nen sind ausschließlich sachliche Erwägungen entscheidend. Es kommt allein darauf an, welchem Organ es möglich ist, die für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu erteilen. Für die Stellungnahme der Jugendhilfe nach § 25 FGB heißt das: Welches Referat ist in der Lage, die für die Entscheidung des Gerichts beachtlichen Umstände in den Verhältnissen und Beziehungen der Kinder und Eltern zu prüfen und zugleich sachkundig zu bewerten?

Diese Frage ist in den meisten Eheverfahren einfach zu beantworten. Da in der Regel zur Zeit des Eheverfahrens Eltern und Kinder noch einen gemeinsamen Wohnsitz haben, wendet sich das Gericht mit seinem Ersuchen an das Referat Jugendhilfe in demselben Kreis.

Eine besondere Situation ergibt sich jedoch dann, wenn ein Elternteil mit den Kindern oder ohne die Kinder in einem anderen Kreis wohnt oder wenn die Kinder getrennt von den Eltern in einem anderen Kreis leben (z. B. bei den Großeltern). Liegt einer dieser Fälle vor, dann muß das Gericht, ehe es eine Stellungnahme des Referats Jugendhilfe anfordert, überlegen, welche Umstände in den Lebensverhältnissen der Kinder und Eltern durch das Jugendhilfeorgan voraussichtlich zu prüfen und zu beachten sind. Das ist im Einzelfall sehr unterschiedlich. So werden z. B. die derzeitigen Lebensverhältnisse eines Elternteils, der von seiner Familie getrennt lebt, für die Stellungnahme im allgemeinen unbeachtlich sein, wenn die Trennung nur vorübergehend und kurzfristig ist und mit der Ehescheidung und der Übertragung des Erziehungsrechts auf den getrennt lebenden Ehegatten die Rückkehr in den bisherigen Lebenskreis der Familie vorauszusehen ist. Anders ist hingegen die Sachlage dann zu beurteilen, wenn ein Elternteil mit einem oder mehreren Kindern bereits außerhalb des bisherigen Wohnortes einen neuen Lebenskreis für sich und die Kinder geschaffen hat. In diesem Fall sind die dort gegebenen Bedingungen eingehend zu prüfen.

Aus der Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und seine Entscheidung gewissenhaft vorzubereiten, folgt, daß es in den genannten Ausnahmesituationen sorgsam zu erwägen hat, ob es ausreichen wird, nur von dem Referat